

Ausgabe 18 – 12.Juli 2021

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigs-
hafen

Inhaltsübersicht:

- Seite 2:** Änderungsordnung zur Speziellen Prüfungsordnung für den grundständigen dualen Studiengang Gesundheitsökonomie im Praxisverbund (GiP) an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
- Seite 7:** Impressum

Aufgrund § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG in der Fassung vom 23.09.2020, zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. 2020, S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Management, Controlling, HealthCare der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 12.05.2021 die folgende Änderungsordnung zur Speziellen Prüfungsordnung für den grundständigen dualen Bachelorstudiengang „Gesundheitsökonomie im Praxisverbund (GiP)“ erlassen. Diese hat das Präsidium der Hochschule am 30.06.2021 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat am 30.06.2021 gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Änderungsordnung zur Speziellen Prüfungsordnung für den
grundständigen dualen Studiengang Gesundheitsökonomie im Praxisverbund (GiP)
an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

vom 30.06.2021

Artikel I

Die Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen dualen Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie im Praxisverbund (GiP) vom 22.11.2019 wird wie folgt geändert:

Zwischen § 4 und § 5 wird ein neuer § 4a) „Prüfungsarten“ aufgenommen, in dem fachspezifische Prüfungsarten definiert werden:

„§ 4a) Prüfungsarten

Diese Ordnung sieht nachfolgende Prüfungsarten als fachspezifische Prüfungsarten gem. APO § 15 Absatz 5 d) vor:

- a) **Poster-Präsentation:** Wissenschaftliche Poster können als Einzel- oder Gruppenarbeit zu einer vorher definierten Fragestellung oder zu einem Projekt erarbeitet werden. Die Gestaltung des Posters wird durch eine Präsentation ergänzt, in dem die Studierenden das Erarbeitete vorstellen und mit einem sachkundigen Publikum diskutieren. Durch Poster-Präsentationen sollen Studierenden ihre Fach-, Methoden-, Sozial- und/oder Selbstkompetenz unter Beweis stellen. Bei einer Gruppenarbeit muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Studierenden als individuelle Leistung abgrenzbar und bewertbar sein.
- b) **Protokoll:** In einem Protokoll werden die entscheidenden Inhaltspunkte einer Veranstaltung zusammengefasst. Es soll so geschrieben sein, dass jemand, der nicht in der Sitzung anwesend war, über alle zentralen Aussagen, Diskussionspunkte, Widersprüchlichkeiten und Zusammenhänge informiert wird. Dafür müssen die Inhalte neu strukturiert, gegebenenfalls Sekundärliteratur eingearbeitet und eventuelle Unklarheiten aufgelöst werden. Ein Protokoll umfasst in der Regel eine bis vier DIN A4 Seiten. Es genügt nicht, die für eine Lehrveranstaltung bereitgestellten PowerPoint-Folien zusammenzufassen.

- c) Portfolio-Prüfung: Die Portfolioprüfung ist eine lehrveranstaltungsbegleitende schriftliche Prüfung. Über das Portfolio sollen Studierende sowohl ihren Lernfortschritt reflektieren als auch zeigen, dass sie über fachliche und überfachliche Kompetenzen verfügen. Ein Portfolio umfasst in der Regel nicht mehr als 5 kleinere Aufgaben im Gesamtumfang von in der Regel max. 30 DIN A4-Seiten. Die genaue Festlegung und Bekanntgabe der Bestandteile des Portfolios erfolgt schriftlich/elektronisch zu Veranstaltungsbeginn.
- d) Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. Die Prüfungssprache wird zu Beginn eines Semesters festgelegt und bekannt gegeben."

§ 5 „Anwesenheitspflicht“ erhält folgende Fassung:

„§ 5 Anwesenheitspflicht

In begründeten Ausnahmefällen kann die Anwesenheit der Studierenden bei Veranstaltungen, die darauf zielen, wissenschaftlich-kritische Reflexions- und Diskussionskompetenz und/oder fremdsprachliche Kompetenz zu vermitteln, verpflichtend sein, wenn aus sachlichen Gründen eine ständige Fortschrittskontrolle erforderlich ist oder der Kompetenzerwerb die Zusammenarbeit in der Gruppe voraussetzt. Die Erfüllung der Anwesenheitspflicht setzt eine Mindestanwesenheit des oder der Studierenden bei 75% der Lehrveranstaltungen voraus. Die versäumte Anwesenheit umfasst die von der oder dem Studierenden zu vertretenden und nicht zu vertretenden Fehlzeiten. Die Lehrenden erfassen die Anwesenheit. Zusätzlich kann eine Teilnahmeliste geführt werden, in die sich die oder der Studierende mit seinem oder ihrem eigenen Namen samt Unterschrift einträgt. Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit den jeweiligen Lehrenden zum Beginn des Semesters die Anwesenheitspflicht fest. Die Anwesenheitspflicht muss spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit den Studierenden durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt gemacht werden. Studierende können auf begründeten Antrag von der Anwesenheitspflicht freigestellt werden. Der Antrag muss spätestens in der ersten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Vorschlag der / des Lehrenden im Modul wird vom Prüfungsausschuss eine gleichwertige Ersatzleistung für die fehlende Anwesenheit der / des Studierenden im Modul festgelegt.“

Die Anlage 1 erhält durch Aufnahme weiterer Prüfungsarten in der Spalte „Prüfungsart“ folgende Fassung:

„Anlage 1: Studienverlauf, Prüfungsform und Prüfungsart
Vorbemerkung zur Anlage 1

Folgende Begriffe werden abgekürzt:

AIM = Assignment	POP = Poster-Präsentation
LN = Leistungsnachweis	PRO = Protokoll
HA = Hausarbeit	PS = Prüfungssprache Deutsch (D), Englisch (EN).
K = Klausur	R = Referat /Präsentation/Vortrag

MP = mündliche Prüfung PA = Projektarbeit PF = Portfolio-Prüfung	SA = Seminararbeit SL = Studienleistung: Unbenotet bzw. Modulnote geht nicht in Endnotenberechnung ein THE = Take-Home-Exam SAB = Schriftliche Abschlussarbeit SWS = Semesterwochenstunde
--	---

¹⁾ Der Schrägstrich "/" zwischen den Prüfungsarten bedeutet "oder". In Ausnahmefällen sind Kombinationen von Prüfungsarten möglich.

²⁾ Das Wahlpflichtangebot wird auf der Homepage des Studiengangs veröffentlicht. Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

* In diesen Modulen kann für einzelne Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht festgelegt werden.

1. Semester

Modul	Sem.	ECTS	Work-load	SWS	Prüfungsart ¹⁾	Gewichtung
Systemische Kompetenz und Schlüsselqualifikationen*	1.	3	90	5,5	SL (PA und R / AIM) PS: D / EN	
Mathematik		5	150	4	K / AIM	5/153
Grundlagen der Datenanalyse		5	150	4	K / AIM	5/153
Rechtliche und gesundheitspolitische Rahmenbedingungen		6	180	6	K / MP	6/153
Grundlagen der BWL		11	330	10	K / THE / AIM	11/153
Summe 1. Semester		30	900	29,5		

2. Semester

Systemische Kompetenz und Schlüsselqualifikationen*	2.	2	60	4	SL (PA und R / AIM) PS: D / EN	
Medizin für Ökonomen		4	120	4	K im 3. Semester	
Induktive Statistik		3	90	4	K / AIM	3/153
Rechnungslegung, Besteuerung und Recht		9	270	8	K / R / AIM / THE / MP	9/153
Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Grundzüge der mikroökonomischen Theorie		5	150	4	K / MP / THE	5/153
IT im Gesundheitswesen		2	60	2	PA und R	
Praxisphase I (15.07.- 30.09.) (gesamt: 10)		5	150			
Summe 2. Semester		30	900	26		

3. Semester

Praxisphase I (15.07. – 30.09.) 3. Sem. anteilig 5 ECTS/150 Workload	3.	5	150		SL (Praktikumsbe- richt)	
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Projektmanagement		2	60	4	SL (PA und R / AIM)	
Medizin für Ökonomen		4	120	4	K	8/153
Ambulanter Bereich aus rechtlicher und ökonomischer Sicht		5	150	4	K / MP / AIM	5/153
Finanzwirtschaft		5	150	4	K / THE	5/153
Unternehmensführung		6	180	6	K / MP / THE	6/153
IT im Gesundheitswesen		3	90	4	K und PA	5/153
Summe 3. Semester		30	900	26		

4. Semester

Volkswirtschaftslehre und Gesundheitsökonomik	4.	7	210	6	K / MP / AIM / THE	7/153
Strategisches Management und Management von Versorgungsnetzen		7	210	6	K / MP / AIM	7/153
Stationärer Bereich aus rechtlicher und ökonomischer Sicht		6	180	6	K / PA und R / AIM	6/153
Controlling in der Gesundheitswirtschaft		4	120	4	Prüfungsleistung im 5. Semester	
Praxisphase II (15.07.- 30.09.) (gesamt: 10)		6	180			
Summe 4. Semester		30	900	22		

5. Semester

Praxisphase II (15.07. – 30.09.) 5. Sem. anteilig 4 ECTS/120 Workload	5.	4	120		SL (Praktikumsbe- richt)	
Controlling in der Gesundheitswirtschaft		3	90	3	K / PA und R / AIM	7/153
Gesundheitsökonomische Evaluation und Ethik*		7	210	6	K / HA und R / MP / AIM	7/153
Personal-, Qualitäts- und Prozessmanagement im Gesundheitswesen		5	150	6	K / PA und R / MP / AIM	5/153

Wahlpflichtfächer* 2)						
- Gesundheitsförderung und Prävention - Unternehmenssteuerung in der Gesundheitswirtschaft - Innovationsmanagement		6	180	4	SA und R / PA und R / K / AIM / POP / PF PS: D / EN	4/153
Digitalisierung und technologiegestützte Versorgung		5	150	6	PA und R	5/153
Summe 5. Semester		30	900	25		

6. Semester

Praxisphase III: Praxissemester, 6. Semester (01.02/01.03. - 30.09.)		30	900			
--	--	----	-----	--	--	--

7. Semester

Seminar zum Praxissemester (incl. Referat)		3	90	2	SL (Praktikumsbericht und R)	
Studium Generale		3	90	2	SL (HA / PA / PRO / R)	
Internationale Aspekte des Gesundheitswesens*		6	180	5	SL (K/ PF) PS: D / EN	
Gesundheitsökonomische Aspekte der pharmazeutischen und Life Science Industrie		6	180	5	K	6/153
Bachelor-Arbeit		12	360		SAB (Bachelorarbeit)	24/153
Summe 7. Semester		30	900	14		

		210				
--	--	-----	--	--	--	--

Artikel II

Die Regelungen dieser Ordnung treten am Tage nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft. Sie gelten ab dem Wintersemester 2021/22 für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsökonomie im Praxisverbund (GiP)“.

Ludwigshafen am Rhein, den **30.06.2021**

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule für Wirtschaft
und Gesellschaft Ludwigshafen

gez. Prof. Dr. Eveline Häusler
Dekanin des Fachbereichs Management,
Controlling, HealthCare der Hochschule
für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Impressum:

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.